

112.1

Anhang C: Erweiterungstudiengang Kindergarten-/Unterstufe: Stufenerweiterung (Erweiterung der Unterrichtsbefähigung auf die Schuljahre 1 bis 5¹)

vom 1. September 2017 (Stand 1. September 2021)

Die Leiterin des Instituts Kindergarten-/Unterstufe erlässt gestützt auf § 1 Abs. 4 des Studienreglements des Studiengangs Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5) die folgenden Regelungen:

1. Rechtliche Grundlagen

- EDK-Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen (Nr. 4.2.2.10)
- Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO)

2. Ziele des Studiums

Mit dem erfolgreichen Absolvieren eines Stufenerweiterungsstudiengangs kann ein bestehendes, EDK-anerkanntes Lehrdiplom um die Lehrbefähigung für die Schuljahre 1 bis 5 ergänzt werden.

3. Studienbeginn

Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.

4. Zulassung

Die Zulassung zum Stufenerweiterungsstudium erfordert ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Vorschul- oder die Primarstufe.

5. Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen

Das Stufenerweiterungsstudium wird im Rahmen des Bachelorstudiengangs Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5) absolviert. Die Studierenden des Stufenerweiterungsstudiums erhalten die Gelegenheit, an denjenigen Kompetenzen und disziplinären bzw. themenspezifischen Wissensbereichen zu arbeiten, die in ihrer vorgängigen Ausbildung nicht bzw. wenig ausdifferenziert thematisiert waren. Aus diesem Grunde werden keine vor Aufnahme des Stufenerweiterungsstudiums erworbenen Studien- und Bildungsleistungen angerechnet.

6. Studienumfang und Studiendauer

Es werden insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben. Das Studium dauert mindestens 2 und höchstens 6 Semester. Eine zweisemestrige Studiendauer ist nur möglich, wenn das Stufenerweiterungsstudium im Herbstsemester aufgenommen wird.

¹ Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5)

7. Studienaufbau

¹ Im Stufenerweiterungsstudiengang sind dieselben Studienziele zu erreichen und in den besuchten Modulen dieselben Leistungsanforderungen zu erfüllen wie im Bachelorstudiengang Kindergarten-/ Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5). Die Wahl und die Anzahl der Veranstaltungen pro Woche und Semester kann individuell zusammengestellt werden. Entsprechend ist ein berufsbegleitendes Studium möglich.

² Innerhalb einer Modulgruppe können Module aus dem Hauptstudium nur besucht werden, wenn das entsprechende Modul im Grundstudium entweder gemäss § 8 Abs. 6 des Studienreglements Kindergarten-/Unterstufe erfolgreich absolviert wurde oder im gleichen Semester belegt wird².

³ In den folgenden Studienbereichen und Studienschwerpunkten sind mit entsprechenden Veranstaltungen und Individuellen Arbeitsleistungen insgesamt 60 ECTS-Punkte zu erwerben:

- | | |
|--|----------------------------------|
| a. Einführungsveranstaltung
Studieneingangstage (SET) | 2 ECTS-Punkte³ |
| b. Studienbereich Erziehungswissenschaften (EW) | |
| Wahlpflicht einer Modulgruppe aus EW | 6 oder 8 ECTS-Punkte |
| Individuelle Arbeitsleistung zur Modulgruppe EW | 4 ECTS-Punkte |
| Frei wählbar aus dem Angebot aus dem Studienbereich EW | 4 oder 6 ECTS-Punkte |
| Total Erziehungswissenschaften | 16 ECTS-Punkte |
| c. Studienbereiche Fachdidaktiken / Fachwissenschaften (FD/FW) | |
| FW und FD Mathematik | 8 ECTS-Punkte |
| FW und FD Sprache | 8 ECTS-Punkte |
| Individuelle Arbeitsleistung entweder in FD <u>oder</u>
FW Sprache <u>oder</u> Mathematik | 2 ECTS-Punkte |
| Transversales Unterrichten (TU) (Grundstudium) | 2 ECTS-Punkte |
| Frei wählbar aus dem Angebot aus den
Studienbereichen FD/FW | 4 ECTS-Punkte |
| Total Fachdidaktiken / Fachwissenschaften | 24 ECTS-Punkte |
| d. Studienbereich Berufspraktische Studien: | |
| Fokusphase | 8 ECTS-Punkte |
| Individuelle Arbeitsleistung | 4 ECTS-Punkte |
| Total Berufspraktische Studien | 12 ECTS-Punkte |
| e. Institutsspezifischer Studienschwerpunkt | |
| Modulgruppe Transversales Unterrichten (TU) | 4 ECTS-Punkte |
| Individuelle Arbeitsleistung TU | 2 ⁴ ECTS-Punkte |
| Total Institutsspezifischer Studienschwerpunkt TU | 6⁵ ECTS-Punkte |

² Ergänzung vom 9. Juli 2019

³ Änderung vom 28. Januar 2019: Gilt nur für Studierende mit Studienbeginn ab Herbstsemester 2019. Studierenden mit Studienbeginn vor Herbstsemester 2019 wird die Einführungsveranstaltung nicht kreditiert.

⁴ Änderung vom 28. Januar 2019: Gilt nur für Studierende mit Studienbeginn ab Herbstsemester 2019. Studierende mit Studienbeginn vor Herbstsemester 2019 absolvieren im Rahmen des institutsspezifischen Studienschwerpunktes eine IAL à 4 ECTS-Punkte.

⁵ Änderung vom 28. Januar 2019: Gilt nur für Studierende mit Studienbeginn ab Herbstsemester 2019. Studierende mit Studienbeginn vor Herbstsemester 2019 absolvieren im Rahmen des institutsspezifischen Studienschwerpunktes 8 ECTS-Punkte.

8. Bewertung der Leistungsnachweise

Betreffend Leistungsnachweisen gelten die Bestimmungen gemäss § 10.

9. Studienabschluss und Titel

¹ Die Studierenden melden sich selbständig für die Diplomierung an. Die Bestimmungen für die Diplomierung sind in § 8 StuPO und in den Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5), Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)⁶, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie geregelt.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Stufenerweiterungsstudiums wird das "Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung für die Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5) oder die Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)" gemäss Art. 19 der EDK-Richtlinien für die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen ausgestellt. Dieses Diplom ergänzt das bereits erworbene EDK-anerkannte Lehrdiplom, auf dem die Zulassung zum Stufenerweiterungsstudium basiert. Auf der Urkunde wird vermerkt: "Dieses Diplom ergänzt das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannte Lehrdiplom für ... (Stufe) ... vom (Datum des Lehrdiploms)."

³ Im Diplomzeugnis werden die Gesamtnoten je Studienbereich und -schwerpunkt ausgewiesen. Es wird keine Diplomnote gemäss § 8 Abs. 5 berechnet.⁷

10. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Anhangs treten auf den 1. September 2017 in Kraft. Die Übergangsbestimmungen für Studierende mit Studienbeginn vor dem 1. September 2017 sind in § 16 StuPO geregelt.

Erlassen von

Solothurn, 31. August 2021

Ort, Datum



Prof. Dr. Christine Künzli, Institutsleiterin

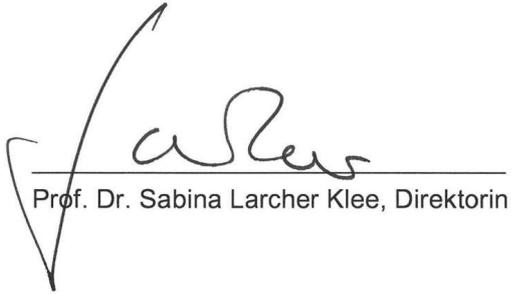
⁶ Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)

⁷ Ergänzung vom 17. Januar 2018

Genehmigt von

Windisch, 31. August 2021

Ort, Datum



Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin